

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2018

Wernigerode, 25. April 2018

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 04.04.2018	4
3. Satzung vom 25.04.2018 zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie, Europäisches Verwaltungsmanagement und Verwaltungsmanagement/eGovernment am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 30.01.2008	11
Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 vom 19.04.2018	12
Archivordnung vom 04.04.2018	14

**Ordnung zur Einführung der Studienvariante
„Orientierungsstudium“**

**an der Hochschule Harz
vom 04.04.2018**

Aufgrund der §§ 55, 67 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA i. V. m. § 8 (2) HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA 2017 Nr.7, S.89, 94), hat der Senat der Hochschule Harz am 04.04.2018 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Ziel der Studienvariante „Orientierungsstudium“	5
§ 2	Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze	5
§ 3	Bewerbung und Auswahlverfahren	5
§ 4	Zulassungskommission	6
§ 5	Übergang zu einem Bachelor-Studiengang	6
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	7
§ 7	Durchführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“	7
§ 8	Inkrafttreten, Gültigkeit	8

Anlage: Studienplan Studienvariante "Orientierungsstudium"

Präambel

Eine verlängerte Studieneingangsphase soll Freiräume für Orientierung und Erweiterung studienrelevanter Schlüsselkompetenzen schaffen. Durch intensive und zielgerichtete Orientierung und Qualifizierung der Studierenden sollen die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Bachelorstudiums an der Hochschule Harz verbessert werden. Die Studierenden erschließen sich unter realen Studienbedingungen ihre Neigungen und Potenziale, indem sie neben den Orientierungsveranstaltungen an ausgewählten Fachveranstaltungen verschiedener Studiengänge und den dazugehörigen regulären Prüfungen teilnehmen. Durch praktische Erfahrungen in interdisziplinären, praxisbezogenen Projekten werden mögliche Berufsperspektiven transparent und helfen bei der Wahl des künftigen Studiengangs.

Diese Ordnung regelt die Zulassung, Studienorganisation und Prüfungsorganisation der Studienvariante „Orientierungsstudium“.

§ 1 Zweck und Ziel der Studienvariante „Orientierungsstudium“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studieninteressent*innen mit der Studienvariante „Orientierungsstudium“ ein Studienmodell, um den erfolgreichen Studieneinstieg zu fördern. Das Orientierungsstudium besteht aus bis zu zwei vollwertigen Studiensemestern mit einem Studiumumfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Credits. Das „Orientierungsstudium“ beginnt im Wintersemester. Der Einstieg im Sommersemester für ein Semester ist möglich. Das Orientierungsstudium ist integraler, dennoch optionaler Teil aller Vollzeit-Bachelorstudiengänge und wird diesem jeweils vorgeschaltet.
- (2) Den Teilnehmenden der Studienvariante „Orientierungsstudium“ werden Veranstaltungen angeboten, die sie in ihrer Studienfachwahl und der Entfaltung ihrer Studienkompetenzen unterstützen. Beteiligte Fachbereiche unterbreiten Lehr-, Orientierungs- und Unterstützungsangebote, die Eingang in den fächerübergreifenden Studienplan finden. Inhalte und Lernziele der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch zusammengefasst und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden der Studienvariante „Orientierungsstudium“ erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebestätigung und eine Leistungsübersicht, in der die erfolgreich bestandenen Prüfungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen ECTS-Credits aufgeführt werden. Die Teilnahmebescheinigung wird von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission und dem/der Rektor*in unterschrieben.

§ 2 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Die Zulassung in die Studienvariante „Orientierungsstudium“ ist nicht zulassungsbeschränkt, allerdings ist die Anzahl der Teilnehmenden in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ zunächst auf 30 Studierende begrenzt. Durch Beschluss der zuständigen Zulassungskommission ist im Benehmen mit den Dekanen der Fachbereiche eine Erhöhung der Teilnehmendenplätze möglich, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt wird.

§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz im „Orientierungsstudium“ erfolgt über gesonderten Antrag an die Zulassungskommission. Anträge müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz, Dezernat für studentische Angelegenheiten, Friedrichstraße 57-59, D-38855 Wernigerode.

Dem eigenhändig unterschriebenen Antrag sind die im aktuell gültigen Antrag aufgezählten Unterlagen beizufügen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Teilnehmendenplätze, führt die Hochschule ein Auswahlverfahren durch. Dafür werden das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sowie die begründete Motivation der Studienbewerber*innen als Kriterien herangezogen. 50% der verfügbaren Studienplätze werden in der Bestenrangfolge der HZB-Ergebnisse vergeben. Die weiteren 50% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber*innen mit HZB vergeben in der Bewertungsrangfolge ihrer begründeten Motivationsschreiben und ihres außer-schulischen Engagements.

Sofern erforderlich, kann die Zulassungskommission Auswahlgespräche durchführen.

- (3) Bewerber*innen werden gemäß der im Auswahlverfahren festgelegten Rangfolge zugelassen. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die Bewerber*innen einen schriftlichen Bescheid der Zulassungskommission, im Falle einer Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an der Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird eine Zulassungskommission bestellt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Koordinator*in des Studienprogramms "Orientierungsstudium",
- je ein/e Vertreter*in jedes beteiligten Fachbereichs,
- ein/e Vertreter*in der Senatskommission Studium und Lehre.

Die Mitglieder sind immer nur in einer ihrer Funktionen anwesend.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission entspricht der Laufzeit des Modellversuches.

§ 5 Übergang zu einem Bachelor-Studiengang

- (1) Die vorgeschaltete Studienvariante "Orientierungsstudium" ist optionaler integraler Bestandteil für alle Vollzeit-Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz.
- (2) Für Studierende, die zuvor am „Orientierungsstudium“ in qualifizierter Weise teilgenommen haben, erhöht sich die Regelstudienzeit im gewählten Bachelor-Studiengang um die Anzahl der absolvierten Semester im Orientierungsstudium.
- (3) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt vor, wenn der/die Teilnehmer*in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ insgesamt mindestens 15 ECTS-Credits pro Orientierungssemester erworben hat.
- (4) Den Studierenden im Orientierungsstudium wird im Anschluss eine Studienplatzgarantie in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl

gegeben. Diese Studienplatzgarantie ist nur an der Hochschule Harz gültig und erlischt automatisch ein Jahr nach Abschluss des „Orientierungsstudiums“.

(5) In einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl wird im Anschluss nur dann eine Studienplatzgarantie gegeben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Der/die Studierende hat das Orientierungsstudium in qualifizierter Weise absolviert.
- b. Der/die Studierende erfüllt zwingend alle die in der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen. Sämtliche für den jeweiligen Studiengang erforderliche Zulassungsvoraussetzungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung in die Studienvariante „Orientierungsstudium“ vorliegen.

Die Vergabe des Studienplatzes in den Zielstudiengang erfolgt seitens des Rektorates.

Diese Studienplatzgarantie ist nur an der Hochschule Harz gültig und erlischt automatisch ein Jahr nach Abschluss des „Orientierungsstudiums“.

(6) Wird die Studienvariante „Orientierungsstudium“ mit weniger als 15 ECTS-Credits pro Semester abgeschlossen, kann der/die Teilnehmer*in auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren zu einem Bachelorstudiengang seiner/ihrer Wahl teilnehmen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist nur berechtigt, wer in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ eingeschrieben ist. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz gelten sinngemäß.

(2) Erbrachte Prüfungsleistungen in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ können im nachfolgenden Bachelorstudiengang an der Hochschule Harz auf Antrag anerkannt werden, soweit diese Prüfungsleistung mit einem Modul des Studiengangs gleichwertig ist. Näheres regelt die derzeit gültige Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz.

(3) Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen aus dem Orientierungsstudium werden nicht als Fehlversuche gewertet.

§ 7 Durchführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“

(1) Die Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird erstmalig zum Wintersemester 2018/2019 angeboten.

(2) Die Studienvariante „Orientierungsstudium“ wird nur eröffnet, wenn sich für das jeweilige Semester mindestens 10 Studierende in der Studienvariante „Orientierungsstudium“ immatrikuliert haben. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Ordnung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante „Orientierungsstudium“ in Kraft. Dieser endet am 31. August 2026. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Zuvor ist die Studienvariante „Orientierungsstudium“ zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Harz vom 04.04.2018.

Wernigerode, 25. April 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage: Studienplan Studienvariante „Orientierungsstudium“

Die Fachbereiche Automatisierung und Informatik, Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bieten die Studienvariante „Orientierungsstudium“ an. Das Orientierungsstudium ist integraler aber optionaler Bestandteil aller Vollzeit-Bachelorstudiengänge. Die Studiendauer des Orientierungsstudiums beträgt 1 oder 2 Semester mit mindestens jeweils 30 ECTS-Credits. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

Modulname	Unit	Semester	SWS	Prüfungsleistung	ECTS-Credits	Wichtung
1. Orientierungssemester						
Studienbaustein Befähigung						
Interdisziplinäres Projekt Teil 1	Planspiel Einführung in BWL	1	2	HA/RF/PA/K90	5	40%
	Interdisziplinäres Seminar		4	HA/RF/PA		60%
Fremdsprache		1	2	HA/RF/MP/PA/K90	2,5	
Forschungskompetenz	Wissenschafts- und Forschungswerkstatt	1	2	MP/PA/RF	2,5	
Studienbaustein Orientierung						
Orientierungsmodul	Ringvorlesung Teil 1	1	1	SL	5	0%
	Orientierungsseminar	1	2	PA/RF		100%
Studienbaustein Qualifizierung*						
Wahlpflichtmodul I	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	1			15	
Wahlpflichtmodul II	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	1				
Wahlpflichtmodul III	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	1				
					30	
2. Orientierungssemester						
Studienbaustein Befähigung						
Interdisziplinäres Projekt Teil 2	Einführung ins Projektmanagement	2	2	HA/RF/PA/K90	5	40%
	Interdisziplinäres Seminar		4	HA/RF/PA		60%
Methodenkompetenz	Wissenschafts- und Schreibwerkstatt	2	2	HA/PA/K/RF	2,5	
Fachkompetenz	Mathematikwerkstatt: Fit fürs Studium	2	2	K90	2,5	
Studienbaustein Orientierung						
Perspektivenmodul	Ringvorlesung Teil 2	2	1	SL	5	0%
	Perspektivenseminar: Studien- und Berufswahl	2	2	PA/RF		100%
Studienbaustein Qualifizierung*						
Wahlpflichtmodul IV	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	2			15	
Wahlpflichtmodul V	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	2				
Wahlpflichtmodul VI	Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche	2				
					30	

Vermerke:

* Die Liste der wählbaren Veranstaltungen in den Fachbereichen Automatisierung und Informatik, Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften werden jeweils zum Start des Orientierungsstudiums bekannt gegeben. Maßgeblich sind die regulären Vorlesungspläne im aktuellen Semester.

Legende:

M-Nr. = Modulnummer
SWS = Semesterwochenstunden
PL = Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit
RF = Referat
PA = Projektarbeit
K60 = Klausur 60 min
K90 = Klausur 90 min
K120 = Klausur 120 min
SL = Studienleistung
MP = mündliche Prüfung
/ = oder
+ = und

V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Laborpraktikum
T = Testat
E = Entwurfsübung/Entwurfsarbeit

**3. Satzung vom 25.04.2018 zur Änderung der Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie,
Europäisches Verwaltungsmanagement und Verwaltungsmanagement/eGovernment
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.01.2008
(zuletzt geändert am 05.11.2014)**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 10.01.2018 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 04.04.2018 folgende dritte Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 30.01.2008 beschlossen:

§ 1

In § 10 Abs. 2 S. 3 ist einzufügen:

„Wegen der notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum Alter von 12 Jahren dürfen weitere fünf Prozent der vereinbarten Arbeitszeit versäumt werden.“

§ 2

In § 10 Abs. 2 S. 4 und 5 ist einzufügen:

„Studierende haben in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Praktikumsverhältnis verlängert sich um die Dauer der Pflegezeit.“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 10.01.2018 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 04.04.2018

Wernigerode, 25. April 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Ordnung
über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für Studienplätze
im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019
vom 19.04.2018**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S.14), erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom **04.04.2018** und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom **18.04.2018**.

Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren

Anlage
(zu §§ 1 und
2)

(NC-Fächer)

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester						
			2	3	4	5	6	7	
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0				
	SoS	0	40	0	40				
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	19	30	19	30				
	SoS	30	19	30	19				
Öffentliche Verwaltung - Bachelor dual	WS	35	0	35	0				
	SoS	0	35	0	35				
Verwaltungsökonomie - Bachelor dual	WS	10	0	10	0				
	SoS	0	10	0	10				
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	WS	30	0	30	0				
	SoS	0	30	0	30				
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	78	30	78	30				
	SoS	30	78	30	78				
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	45	0	45	0				
	SoS	0	45	0	45				
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0				
	SoS	0	25	0	25				
International Tourism Studies - Bachelor	WS	30	0	30	0				
	SoS	0	30	0	30				
Tourism and Destination Development - Master	WS	20	0						
	SoS	0	20						
Business Consulting - Master	WS	15	5						
	SoS	5	15						
Konsumentenpsychologie und Marktforschung	WS	12	3						
	SoS	3	12						
FACT - Master	WS	12	3						
	SoS	3	12						
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	WS	5	5	5	5				
	SoS	5	5	5	5				

Wernigerode, 25. April 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Gemäß § 11 des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA Nr. 22/1995 vom 04.07.1995) in der Fassung vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) gibt sich die Hochschule Harz auf Grundlage der §§ 55 (1) und 67 (3) HSG-LSA, letzte berücksichtigte Änderung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94), folgende

Archivordnung vom 04.04.2018

§ 1 Begriffsbestimmungen

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der aktenführenden Bereiche der Hochschule. „Archivwürdig“ sind dabei alle Unterlagen, die von bleibenden Wert für die wissenschaftliche Arbeit, der Sicherung rechtlicher Belange von natürlichen Personen dienen bzw. denen besondere Bedeutung für die Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial zu Forschung, Lehre, Gremienarbeit und Hochschulleben.

§ 2 Rechtsstatus

Das Hochschularchiv ist eine Aufgabe der Hochschulverwaltung im Geschäftsbereich des Kanzlers der Hochschule Harz. Es schützt das Archivgut nachhaltig durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung. Archivgut ist Teil des Kulturgutes der Hochschule Harz und damit des Landes Sachsen-Anhalt. Es ist unveräußerlich.

§ 3 Aufbewahrungsfristen

(1) Diese Archivordnung sieht für folgende Unterlagen die nachstehenden Aufbewahrungsfristen vor:

	Archivwürdige Unterlagen	Aufbewahrungsdauer
a)	<i>Studierenden- und Prüfungsakten , Abschlussarbeiten der Studierenden, Urkunden, Schriftverkehr</i>	
	Studierenden- und Prüfungsakten	30 Jahre
	Abschlussarbeiten	2 Jahre
	Klausuren und Praxissemesterberichte	1 Jahr nach Exmatrikulation bzw. 2 Jahre nach Prüfungstermin
	Unterlagen abgelehnter Studienbewerber	1 Semester
b)	<i>Personalakten</i>	
	Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal	lebenslang
	Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	5 Jahre nach Exmatrikulation
	Übungsleiter	5 Jahre nach Vertragsende
	Bewerbungsverfahren (außer Berufungen)	2 Jahre
c)	<i>Bau- und Liegenschaftsakten</i>	
	VOL-Ausschreibungsunterlagen	10 Jahre

	VOB/VOF-Bauakten	unbefristet
<i>d) Haushalts-, Finanz- und Kassenunterlagen</i>		
	Unterlagen, die Sondervorschriften unterliegen z.B. EFRE, ESF und ELER	gemäß Zuwendungsbescheid (i.d.R. 13 Jahre)
	Sonstige	10 Jahre
<i>e) Dokumentation von technischer Ausstattung des Rechenzentrums und der Labore</i>		
	Unterlagen, die Sondervorschriften unterliegen, z.B. EFRE	gemäß Zuwendungsbescheid (i.d.R. 13 Jahre)
	Beschaffungsunterlagen für technische Ausstattung und Geräte	nach Ende der Abschreibungsfrist (10 Jahre) bzw. Aussonderung und Löschung aus der Inventarliste
<i>f) Forschungsberichte und Projektunterlagen</i>		
	Unterlagen, die Sondervorschriften unterliegen, z.B. EFRE, ESF, ELER	gemäß Zuwendungsbescheid (i.d.R. 13 Jahre)
	Unterlagen, die Bundes- oder Ländervorschriften unterliegen	10 Jahre
	Forschungs- und Projektberichte	10 Jahre
<i>g) Satzungen und Ordnungen, die auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes beschlossen wurden</i>		
		unbefristet
<i>h) Beschlüsse der Organe der Hochschule</i>		
		unbefristet
<i>i) Kooperations- und Partnerschaftsverträge</i>		
		unbefristet
<i>j) Wahlunterlagen</i>		
		bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten
<i>k) Prozesse und Vergleiche</i>		
		unbefristet
<i>l) Materialien der Öffentlichkeitsarbeit</i>		
	3 Belegexemplare von eigenen Printmaterialien	unbefristet
	Eigene Fotos, Filme und Videos, Fernseh- und Radiomitschnitte	unbefristet
	Presseschau	unbefristet

- (2) Der jeweilige Fachvorgesetzte der Organisationseinheit ist dafür verantwortlich, dass die jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen können sich im Einzelfall auf behördliche Anordnung (z.B. laufende Ermittlungsverfahren) auch deutlich verlängern. Vor Vernichtung der aufzubewahrenden Unterlagen ist zu prüfen, ob solche Anordnungen einer Vernichtung wegen Fristablaufes entgegenstehen.

§ 4 **Zuständigkeit und Organisation**

- (1) Das Hochschularchiv ist zuständig für die Bereitstellung und Zuweisung von Archivraum an die Organisationseinheiten. Diese sind verpflichtet, die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Hochschularchiv anzubieten bzw. eigenständig im zugewiesenen Archivraum einzustellen.

- (2) Die Organisationseinheiten werden einmal pro Jahr aufgefordert, die eingestellten Unterlagen zu sichten und zu bestimmen, welche Teilbestände nach Ende ihrer Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind.
- (3) Digitales Archivgut ist in einem geeigneten Dateiformat und eindeutiger Bezeichnung an einem zentralen Speicherort zu hinterlegen.
- (4) Den Organisationseinheiten ist es nicht gestattet, Unterlagen zurückzuhalten, zu veräußern oder zu vernichten. Die Vernichtung wird zentral beauftragt.

§ 5 Akteneinsicht und Aktenauskunft

- (1) Hochschulangehörige erhalten auf Antrag beim Kanzler und Rücksprache mit dem Fachvorgesetzten der Organisationseinheit Einsicht in die archivierten Unterlagen, soweit die Einsicht dienstlich notwendig ist.
- (2) Externe Auskunftssuchende erhalten auf Antrag beim Kanzler, der nach Rücksprache mit dem Fachvorgesetzten der Organisationseinheit darüber entscheidet, Einsicht in archivierten Unterlagen, soweit Vorschriften (z.B. Amtshilfe, Informationszugangsgesetz des Landes) dies vorsehen.
- (3) Das Hochschularchiv gewährt Zugang zur Erforschung und Vermittlung der Hochschulgeschichte und der Geschichte der ihr eingegliederten Lehr- und Forschungseinrichtungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Archivordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, 25. April 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften